

**Angaben zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag und
Antrag auf Eintragung
in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

Bitte die Felder direkt am Computer, mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Firmenident-Nr. Tel.Nr.

Verantwortlicher Ausbilder:

Name, Vorname Geb.-Datum

und der / dem Auszubildenden

männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit 1) Eltern Vater Mutter Vormund
Gesetzl. Vertreter

Name, Vorname der Sorgeberechtigten

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen

Für den Ausbildungsberuf zuständige Berufsschule

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss 3) Schulart 4) Abgangs-klasse

Vorangegangene Berufsausbildung
 keine
 abgeschlossene betriebliche Ausbildung, als

abgebrochene betriebliche Ausbildung, als

abgeschlossene Ausbildung in schulischer Form, als

A Die Ausbildungszeit (§ 1) beträgt nach der Ausbildungsverordnung Monate

Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum

	Monate	Tage
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am	Tag	Monat	Jahr	endet am	Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate (mind. 1 Monat / max. 4 Monate)

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 12 (siehe D) in

und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende(r) Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung (§ 5)

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto
EUR
im ersten im zweiten im dritten im vierten
Ausbildungsjahr

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt 2) wöchentl.
Std. tägl.

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (§ 7 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

Im Jahr	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>
Arbeitstage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Werktage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

H Sonstige Vereinbarungen (§ 12)

- Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
- Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Soweit die tägliche Ausbildungszeit durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abweichend geregelt ist, gilt die tariflich vereinbarte Ausbildungszeit.
- Abschluss (zutr. Ziffer eintr.) 4) Schulart (zutr. Ziffer eintr.)

1 Hauptschulabschluss	05 Hauptschule	53 Berufsfachschule
3 Mittl. Bildungsabschluss	10 Sonderschule	57 Fachoberschule
4 Fachhochschulreife	20 Realschule	59 sonst. berufl. Vollz.-Schule
5 Hochschulreife	30 Gymnasium	60 Hochschule (inkl. FHS)
6 Hochschulabschluss	40 Gesamtschule	80 Hochschule (inkl. FHS)
8 Abschluss (nicht 1-6)	51 Berufsvorbereitungsjahr	90 Sonstige Schule
9 ohne Abschluss	52 Berufsgrundbildungsjahr	

Bitte beachten:
Der Antrag auf Eintragung besteht aus zwei Seiten. Ohne die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Seite 2 kann der Berufsausbildungsvertrag nicht eingetragen werden.

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Seite 2 von 2

Die nachfolgende Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27, 28, 30, 34 bis 36, 87, 88 Berufsbildungsgesetz.

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate)

(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
(mind. 6 Monate z.B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)
- Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III
(Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- Berufsfachschule ohne voll qualifizierten Berufsabschluss
- sonstige berufliche Schule
(z.B. Fachoberschule)

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, mehr als 50% der Kosten)

keine

ja, und zwar durch:

- Sonderprogramme von Bund / Land / Kommune
- außerbetriebliche Berufsausbildung nach
§ 241 Abs. 2 SGB III (i.d.R. von der Bundesagentur
für Arbeit geförderte Maßnahmen)
- außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte
Menschen bzw. Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III

Mit Vorlage von einer Ausfertigung des mit der/dem umseitig genannten Auszubildenden abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der IHK beantragt.

Hierzu wird erklärt:

1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Auszubildenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der/Die umseitig genannte Ausbilder/in ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Die Ausbilderstammdaten nach dem neuesten Stand liegen der IHK bereits vor bzw. werden mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung werden der/dem Auszubildenden bei Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der IHK bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigelegt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften wird bestätigt.
8. Die von der IHK nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erstellung des entsprechenden Bescheides entrichtet.
9. Ebenfalls beigelegt sind:
 - a) im Falle der Vertragsverkürzung Fotokopien der entsprechenden Unterlagen (Schulzeugnisse usw.),
 - b) bei Auszubildenden, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind, Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
des Ausbildungsbetriebes

Berufsausbildungsvertrag

Bitte die Felder direkt am Computer, mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

 Firmenident-Nr. Tel.Nr.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen

Für den Ausbildungsberuf zuständige Berufsschule

 Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss ³⁾ Schulart ⁴⁾ Abgangs-klasse

 Vorangegangene Berufsausbildung keine

 abgeschlossene betriebliche Ausbildung, als

 abgebrochene betriebliche Ausbildung, als

 abgeschlossene Ausbildung in schulischer Form, als

A Die Ausbildungszeit (§ 1) beträgt nach der Ausbildungsverordnung Monate

 Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum

	Monate	Tage
um		

Das Berufsausbildungsverhältnis

	Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr
beginnt am				endet am			

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate (mind. 1 Monat / max. 4 Monate)

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 12 (siehe D) in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

 Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende(r) Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung (§ 5)

und der / dem Auszubildenden

 männlich weiblich

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 PLZ Ort

 Geburtsdatum Geburtsort

 Staatsangehörigkeit
 1) Eltern Vater Mutter Vormund
 Gesetzl. Vertreter

 Name, Vorname der Sorgeberechtigten

 Straße, Hausnummer

 PLZ Ort

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto

EUR	<input style="width: 90%;" type="text"/>	<input style="width: 90%;" type="text"/>	<input style="width: 90%;" type="text"/>	<input style="width: 90%;" type="text"/>
	im ersten	im zweiten	im dritten	im vierten
	Ausbildungsjahr			

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt 2) Std. tägl. wöchentl.

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (§ 7 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

Im Jahr	20 <input style="width: 10%;" type="text"/>	20 <input style="width: 10%;" type="text"/>	20 <input style="width: 10%;" type="text"/>	20 <input style="width: 10%;" type="text"/>	20 <input style="width: 10%;" type="text"/>
Arbeitstage					
Werktage					

H Sonstige Vereinbarungen (§ 12)

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

 Der Auszubildende

 Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden

 Vater und Mutter / Vormund

 Der Ausbildende Stempel und Unterschrift

 Datum

Berufsausbildungsvertrag

Bitte die Felder direkt am Computer, mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Firmenident-Nr. Tel.Nr.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen

Für den Ausbildungsberuf zuständige Berufsschule

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss Schulart Abgangsklasse

Vorangegangene Berufsausbildung keine

abgeschlossene betriebliche Ausbildung, als

abgebrochene betriebliche Ausbildung, als

abgeschlossene Ausbildung in schulischer Form, als

A Die Ausbildungszeit (§ 1) beträgt nach der Ausbildungsverordnung Monate

Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum

	Monate	Tage
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

um

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am	Tag	Monat	Jahr	endet am	Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate (mind. 1 Monat / max. 4 Monate)

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 12 (siehe D) in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende(r) Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung (§ 5)

und der / dem Auszubildenden

 männlich weiblich

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 PLZ Ort

 Geburtsdatum Geburtsort

 Staatsangehörigkeit 1) Eltern Vater Mutter Vormund
 Gesetzl. Vertreter

 Name, Vorname der Sorgeberechtigten

 Straße, Hausnummer

 PLZ Ort

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto

EUR	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	im ersten	im zweiten	im dritten	im vierten
	Ausbildungsjahr			

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt 2) Std. tägl. wöchentl.

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (§ 7 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

Im Jahr	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>
Arbeitstage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Werktage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

H Sonstige Vereinbarungen (§ 12)

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Der Auszubildende

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden

Vater und Mutter / Vormund

Der Ausbildende Stempel und Unterschrift

Datum

Berufsausbildungsvertrag

Bitte die Felder direkt am Computer, mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

 Firmenident-Nr. Tel.Nr.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen

Für den Ausbildungsberuf zuständige Berufsschule

 Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss ³⁾ Schulart ⁴⁾ Abgangs-klasse

 Vorangegangene Berufsausbildung keine

 abgeschlossene betriebliche Ausbildung, als

 abgebrochene betriebliche Ausbildung, als

 abgeschlossene Ausbildung in schulischer Form, als

A Die Ausbildungszeit (§ 1) beträgt nach der Ausbildungsverordnung Monate

 Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum

	Monate	Tage
um		

Das Berufsausbildungsverhältnis

	Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr
beginnt am				endet am			

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate (mind. 1 Monat / max. 4 Monate)

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 12 (siehe D) in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

 Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende(r) Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung (§ 5)

und der / dem Auszubildenden

 männlich

 weiblich

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 PLZ Ort

 Geburtsdatum Geburtsort

 Staatsangehörigkeit
 1) Eltern Vater Mutter Vormund
 Gesetzl. Vertreter

 Name, Vorname der Sorgeberechtigten

 Straße, Hausnummer

 PLZ Ort

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto

EUR

 im ersten im zweiten im dritten im vierten

 Ausbildungsjahr

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt 2) wöchentl.

 Std. tägl.
G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (§ 7 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

Im Jahr	20 <input style="width: 20px;" type="text"/>	20 <input style="width: 20px;" type="text"/>	20 <input style="width: 20px;" type="text"/>	20 <input style="width: 20px;" type="text"/>	20 <input style="width: 20px;" type="text"/>
Arbeitstage					
Werktage					

H Sonstige Vereinbarungen (§ 12)

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

 Der Auszubildende

 Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden

 Vater und Mutter / Vormund

 Der Ausbildende Stempel und Unterschrift

 Datum

§ 1 - Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe A*).
- Probezeit** (siehe B*):
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um diese Zeit (§ 20 BerzGG).

§ 2 - Ausbildungsstätte(n) (siehe C*)

§ 3 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich oder durch Aushang bekannt zu geben;
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung das Ausbildungsberufsbild kostenlos auszuhandigen;
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer unter Befügung der Vertragsniederschrift und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der Kammer ebenfalls unverzüglich mitzuteilen;
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D*)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird, sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über seine Leistungen unterrichten;
- Weisungsbundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu dem ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse und Datengeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die durch das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
- Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

Die Vertragsbedingungen sind jeder Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages beizufügen

- Berufsschulzeugnis**
seine Berufsschulzeugnisse unverzüglich nach Erhalt dem Ausbilder zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 5 - Tarifvertrag

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 BBiG ist in die Niederschrift des Ausbildungsvertrages ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind, aufzunehmen.

§ 6 - Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E*)
Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach Sachbezugsverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilig Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Wenn der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 7 - Ausbildungszeit und Urlaub

- Regelmäßige Ausbildungszeit** (siehe F*)
- Urlaub** (siehe G*)
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 - Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.
- Weiterarbeit**
Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 9 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der angeführten Gesetze.

*) Siehe erste Seite des Vertrages

§ 1 - Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe A*).
- Probezeit** (siehe B*):
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um diese Zeit (§ 20 BerzGG).

§ 2 - Ausbildungsstätte(n) (siehe C*)

§ 3 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich oder durch Aushang bekannt zu geben;
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung das Ausbildungsberufsbild kostenlos auszuhandigen;
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer unter Befügung der Vertragsniederschrift und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der Kammer ebenfalls unverzüglich mitzuteilen;
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D*)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird, sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über seine Leistungen unterrichten;
- Weisungsbundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu dem ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse und Datengeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die durch das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
- Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

Die Vertragsbedingungen sind jeder Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages beizufügen

- Berufsschulzeugnis**
seine Berufsschulzeugnisse unverzüglich nach Erhalt dem Ausbilder zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 5 - Tarifvertrag

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 BBiG ist in die Niederschrift des Ausbildungsvertrages ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind, aufzunehmen.

§ 6 - Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E*)
Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach Sachbezugsverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilig Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Wenn der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 7 - Ausbildungszeit und Urlaub

- Regelmäßige Ausbildungszeit** (siehe F*)
- Urlaub** (siehe G*)
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 - Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.
- Weiterarbeit**
Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 9 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der angeführten Gesetze.

*) Siehe erste Seite des Vertrages